## Anordnung Nr. 7\*

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. September 1970

§ I

- (1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 15. September 1970 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark und 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe der 20-M-Münzen erfolgt anläßlich des 150. Geburtstages von Friedrich Engels, die der 10-M-Münzen anläßlich des 200. Geburtstages von Ludwig van Beethoven.
  - (2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

**BLIK 1970 20 MARK"** 

20 Mark

a) Vorderseite

Kopfbildnis Friedrich Engels und Umschrift "FRIEDRICH ENGELS 1820-1895"

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift "DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPU-

c) Rand Vertiefte Inschrift "20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*"

10 Mark

a) Vorderseite

Kopfbildnis Ludwig van Beethoven und Umschrift "LUDWIG VAN BEETHOVEN \* 1770-1827 \*"

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift "DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPU-BLIK \* 1970 10 MARK \*"

c) Rand >

Vertiefte Inschrift "10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer. Die 20-M-Münzen haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g, die 10-M-Münzen einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

83

Diese Anordnung tritt am 15. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1970

Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

## Anordnung Nr. Pr. 51/1\*

über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie

vom 18. September 1970

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 51 vom 5. Juni 1970 über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 495) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Preisanordnungen werden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Preisanordnungen Nr. 4234, Nr. 4245 und Nr. 4358 treten am 31. Dezember 1970 außer Kraft.
- (3) Die Preisanordnung Nr. 4379 vom 1. Juli 1966 einschließlich der Änderung Nr. 1 vom 1. Januar 1970 gilt weiterhin."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1970

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Dr. Bettin Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Idzenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil 1 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

<sup>\*</sup> Anordnung Nr. 6 vom 10. Dezember 1969 (GBl. II Nr. 103

<sup>\*</sup> Anordnung (Nr. Pr. 51) vom 5. Juni 1970 (GBl. II Nr. 69 S. 495)